



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name

- 1) Der Verein führt den Namen „Heimatleben Willebadessen“
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
- 3) Sitz des Vereins ist Willebadessen.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, die Interessen des Ortes und der Vereine zu vertreten sowie das kulturelle Angebot zu fördern und zu beleben. Er will hierzu in allen Schichten der Bevölkerung Heimatliebe und ein Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft wecken. Er unterstützt seine Mitglieder durch Beratung und Austausch von Erfahrungen und will sie zu gemeinsamen Handeln zusammenführen. Er pflegt die Kontakte zu den Vereinen im Ortsteil Willebadessen, verbunden mit der Möglichkeit, diese finanziell und materiell durch Zuwendungen zu unterstützen und Kooperationen mit ihnen einzugehen.
- 2) Hierzu verfolgt der Verein folgende Zwecke:

- Die Förderung der Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, der Erhaltung der Volksbräuche und Sitten sowie der Bau- und Naturdenkmäler usw.
- die Förderung von Kunst & Kultur
- Mithilfe bei der Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse sind.
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde/-geschichte sowie deren Erforschung und Dokumentation
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die genannten Satzungszwecke sollen insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die Umsetzung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins verwirklicht werden. Dadurch sollen bei Jugendlichen und Erwachsenen vor allem heimatgeschichtliche Interessen geweckt, vielfältige kulturelle Bedürfnisse, sowie der Zusammenhalt gefördert werden. Der Verein organisiert hierzu Veranstaltungen vielfältiger Art und Weise. Langfristig ist vorgesehen, einen Ort für Heimatkunde und -geschichte zu schaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).

- 2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- 2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Weiteres regelt der §7.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

- 1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen

werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 8 Gesagte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- 2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.
- 3) Die Mitglieder sind in der Verantwortung, Änderungen in der postalischen oder elektronischen Zustelladresse unmittelbar dem Verein mitzuteilen. Ist ein Mitglied unter der dem Verein vorliegenden Kontaktdaten nicht erreichbar kann es durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden Jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als den Mitgliedern fristgerecht zugegangen, wenn sie rechtzeitig im Aushangkasten an der Stadthalle Willebadessen ausgehängt ist.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von dem

in §14 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 5) Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Rechnungsprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 7) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer sowie bis zu 10 Beisitzern.
- 2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet alle Versammlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen per Absprache, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben inne. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - Rechnungslegung gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vermögens,
 - Einsetzung von Ausschüssen.

- 7) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes angehören.
- 8) Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen:

§ 10 Die Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- 2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglied im Verein sein.
- 4) Die Sprecher der Ausschüsse nehmen auf Einladung des Vorstandes beratend an den Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes teil.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Das Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitgliederbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

§ 14 Änderung der Satzung

- 1) Änderungen der Satzung, auch solche, die der Zweckänderung dienen, erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen in einer Mitgliederversammlung.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Willebadessen, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle oder heimatpflegerische Zwecke im Ortsteil Willebadessen zu verwenden hat – etwa durch Weitergabe an einen oder mehrere Vereine, die die genannten Zwecke verfolgen. Erhaltenswerte und/oder historische Schriften bzw. Exponate sollten dem Landesarchiv NRW übergeben werden, sofern die örtlichen Vereine kein Interesse hierzu bekunden. Hierüber entscheidet die Auflösungsversammlung.

§ 16 Datenschutz

- 1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn.

- 1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen wurde.
- 2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Willebadessen, den 09.07.2024